



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
035/516/2012
.....

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Reisenauer
.....

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at
.....

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: post@I7.bmwfj.gv.at

Wien, 10. Mai 2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 360 GewO:

Ein Ergebnis der Arbeitsgruppe zur Deregulierung von Bundesgesetzen wurde bei einer Tagung des Fachausschusses für Gewerberecht und Gewerbetchnik umfassend diskutiert. Insbesondere erscheint die Aufnahme einer nachträglichen Genehmigungsmöglichkeit zweckmäßig und praxisgerecht, ist aber im vorliegenden Entwurf bisher nicht enthalten.

Ein vorliegender Lösungsvorschlag der Deregulierungsarbeitsgruppe erscheint grundsätzlich geeignet und sollte nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes mit den besonders hervorgehobenen Änderungen umgesetzt werden:

„Nach § 360 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) In den Fällen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 367 Z 25 hat ein Bescheid gemäß Abs. 1 nicht zu ergehen, wenn und solange im konkreten Einzelfall

- 1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) bestehen, und*
- 2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensordnung gemäß Abs. 1 bestimmten angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.*

Abs. 1a gilt nicht für in der Anlage 3 oder 5 zu diesem Bundesgesetz angeführte Betriebsanlagen.“

Zudem sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Abs. 1a auch in solchen Fällen zur Anwendung gelangen soll, wenn das Ansuchen um Genehmigung bereits vor Erlassung der Verfahrensordnung eingebracht wurde, aber eine Genehmigung noch nicht erteilt wurde.

Weiters sollte auch deutlich gemacht werden, in welcher Abfolge, welche Fristen in welchem Verhältnis zueinander in der Verfahrensordnung festgelegt werden müssen.

In den Erläuterungen wären aber auch Hinweise zielführend, was unter dem Begriff „Bedenken“ zu verstehen ist und in welcher einfachen Form diese zu prüfen und darzulegen sind.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass es seitens des Österreichischen Städtebundes wünschenswert gewesen wäre, wenn die beabsichtigte Änderung des § 360 GewO einer eingehenderen Diskussion zugeführt worden wäre. Dies vor allem, um die Möglichkeit einer umfassenden Erörterung allfälliger Bedenken zu gewährleisten.

Zu § 366 Abs. 1 Z 2 und Z 3 GewO:

In engem Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 360 Abs. 1a für eine nachträgliche Genehmigungsmöglichkeit im Einzelfall, wenn konkrete Bedenken nicht bestehen, stehen auch die Strafbestimmungen für den Betrieb einer Anlage oder einer geänderten Anlage ohne die entsprechende Genehmigung.

Gerade wenn eine Verwaltungsstrafe aber ausreichen soll, um einen Betriebsanlageninhaber davon in Zukunft abzuhalten, eine Betriebsanlage oder deren Änderung rechtswidrig ohne Genehmigung zu errichten oder zu betreiben, muss die Strafhöhe so gestaltet sein, dass es einen merkbaren, spürbaren finanziellen Nachteil nach sich zieht. Die bestehenden Strafhöhen (von maximal 3.600 €) sind bei den heutigen Investitionssummen für anlagentechnische Errichtungen bzw. Änderungen nicht mehr angemessen und sind daher nicht geeignet, eine spezialpräventive oder gar generalpräventive Wirkung zu entfalten.

Auch bei bloßen Änderungen ohne technische Investitionen (etwa massiven Ausdehnungen der Betriebszeiten), müssen die Strafhöhen so gewählt sein, dass ein „In-Kauf-Nehmen“ von Geldstrafen nicht ernsthaft in Betracht kommt, damit nicht ein rechtswidriger Betrieb mehr Vorteile bringt, als Sanktionen damit verbunden wären.

Es wird daher gefordert, die gesetzlichen Höchststrafen in den §§ 366 Abs. 1 Z 2 und Z 3 GewO 1994 deutlich anzuheben.

Zu Z 29 (§ 356 Abs. 1):

In Z 3 sollte auch aufgenommen werden, dass nur in Häusern auf dem Betriebsgrundstück die Anschläge anzubringen sind, nicht aber auf der bloß freien Fläche, auf der die Betriebsanlage errichtet werden soll.

Weiters sollte der einzubeziehende Personenkreis näher umschrieben werden; der jetzt vorliegende Entwurf der Bestimmung lässt diese Frage völlig offen. Entscheidet sich die Behörde zur persönlichen Verständigung, so wären im Zusammenhalt mit § 75 GewO alle Personen, die belästigt werden könnten, persönlich zu verständigen. Dies erscheint dem Österreichischen Städtebund zu weitgehend.

Zu Z 30 (§ 356a):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Kundmachung im redaktionellen Teil einer Tageszeitung erfolgen muss und nicht bloß im Anzeigenteil, zumal damit

deutlich geringere Kosten verbunden wären und der Manipulationsaufwand der Behörden auch sinken würde.

Zu Z 31 (§ 359b):

Da diese Bestimmung Gegenstand des Entwurfes geworden ist, wird die gesetzliche Klarstellung gefordert, die in der Z 2 des Abs. 1 angeführte Erwartungshaltung in den hinteren Teil des Abs. 1 zu verschieben, um im Sinn der regelmäßigen Judikatur des VwGH und der UVS in den Ländern (beispielgebend insbesondere UVS OÖ) klar zu normieren, dass diese Einzelfallprüfung im Rahmen des Verfahrens unter Einbindung von Sachverständigen erfolgt, jedoch ohne Mitwirkung der Nachbarn als Parteien dieser Prüfung. Das hätte auch den positiven Aspekt, dass auch in den sonstigen Fällen des § 359b (wie denen des Abs. 2, Abs. 6) die Einzelfallprüfung normiert wird.

Zu § 369:

Derzeit sind in § 369 (VERFALL) nur gewisse Verwaltungsübertretungen genannt, in denen ein Verfall ausgesprochen werden kann. Gerade aber bei Musikanlagen kommt es häufig vor, dass Beschränkungen, Plombierungen, Limiter,... nur mit Auflagen vorgeschrieben wurden, sodass für die Nichteinhaltung dieser Auflagen, eine Sanktion Verfall rechtlich gar nicht möglich wäre, obwohl die Manipulationen an diesen Geräten häufig zu massiven Beschwerden führen und die bestehenden Strafen keine präventiven Wirkungen haben.

Der Österreichische Städtebund regt daher an, dass in § 369 die Verwaltungsstrafnorm des § 367 Z 25 ergänzt wird.

Zu §§ 382 und 356 Abs. 1, 359b Abs. 1:

Die Neuerungen bei der Bekanntmachung von Betriebsanlagenverfahren werden als modern, zweckmäßig und verwaltungsvereinfachend umfassend begrüßt. Da jedoch für die Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund der neuen Verpflichtung zur Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde der Bedarf entsteht, entsprechende Seiten zu gestalten und es als zweckmäßig angesehen wird, wenn dies zumindest in den Bundesländern möglichst einheitlich erfolgt, wird für die Abstimmung und Erstellung dieser Verlautbarungsseite eine Übergangsfrist von sechs Monaten gefordert.

Berufsrecht:

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 6):

Die Streichung der Bestimmung des § 18 Abs. 6 GewO wird seitens des Österreichischen Städtebundes nicht begrüßt. Durch die bisherige Regelung, die eine Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vorgesehen hat, war eine einheitliche Entscheidungslinie gegeben. Die Wissenskonzentration im Bundesministerium im Hinblick auf die einzelnen, für die Ausübung eines Gewerbes im Inland erforderlichen Ausbildungen, führte weiters zu einer Verfahrenserleichterung und Optimierung.

Zu Z 12, Z 13 und Z 14 (§ 85 Z. 2, § 87 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1 letzter Satz):

Die automatische Endigung der Gewerbeberechtigung bei Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen stellt eine wesentliche Vereinfachung dar. Es müssen in diesen Fällen keine Entziehungsverfahren mehr durchgeführt werden, sondern nur die Löschung im Gewerberegister und die entsprechende Verständigung an den Gewerbetreibenden/die Gewerbetreibende. Trotzdem wird die Gewerbebehörde zu überprüfen haben, ob das Gewerbe nicht nach der Löschung im Gewerberegister weiter ausgeübt wird bzw. eine unbefugte Gewerbeausübung vorliegt, da dem/der Gewerbetreibenden – mangels Entziehungsverfahren bzw. mangels Parteiengehör – keine Frist für Alternativen (z.B. Nachsichtsantrag, Bestellung eines neuen handelsrechtlichen Geschäftsführers u.a.) mehr bleibt.

Zu Z 17, Z 24, Z 25 und Z 39 (§ 94 Z.20 und Z.24, § 150 Abs. 5, § 161, § 376 Z 15 Abs. 4):

Der Entfall der Reglementierung des Berufsfotografengewerbes ist grundsätzlich zu begrüßen und bedeutet für die Behörde zunächst weniger Überprüfungsaufwand im Anmeldeverfahren. Gleichzeitig ist dadurch jedoch mit einer steigenden Anzahl an Gewerbebeanmeldungen bzw. Gewerbeberechtigungen und in der Folge weiteren Gewerbeverfahren (z.B. weitere Betriebsstätten, Standortverlegungen, Untersagungen, Entziehungen usw.) zu rechnen, welche den Einsparungseffekt wieder ins Gegenteil verwandeln werden. So wird im Entwurf ausgeführt, dass bis zu etwa 3.000 bis 4.000 Personen dadurch der Weg in die Selbständigkeit eröffnet werden könnte. Sollte diese Annahme stimmen, wäre jedenfalls mit massiv erhöhtem Verwaltungsaufwand im Gewerbebereich zu rechnen.

Zu Z 39 (§ 376 Z.13):

Im Hinblick auf die große Zahl von Baumeisterberechtigungen in ganz Österreich – im Besonderen aber in den Städten – wird dringend angeregt, die Frist zum Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung auf zumindest ein Jahr auszudehnen. Dies erscheint umso wichtiger, als bei einer allfälligen Kundmachung im Sommer 2012 die Übergangsfrist im Winter 2012/2013 enden würde. In dieser Jahreszeit sind aber branchentypisch viele Baumeister (insbesondere auch bloß ausführende Baugewerbetreibende) gar nicht erreichbar oder sogar längerfristig ortsabwesend. Die wohl erforderlichen Nachforderungen der Haftpflichtversicherungen bzw. die zwingend durchzuführenden Entziehungsverfahren wären wegen der dadurch bedingten erschwerten Zustellbarkeit von behördlichen Schreiben unnötig verschärft und würden außerdem zu einer vermeidbaren Mehrbelastung der Magistrate führen. Im Übrigen werden standardisierte einheitliche Versicherungsbestätigungen gefordert (vgl. Versicherungsvermittler).

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär